

## **Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat (AR) und Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO) zur gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsergebnissen in Bezug auf Joint Programmes**

Akkreditierungsrat (AR) und Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO):

- Bezug nehmend auf die Kooperation von NVAO und den vom Akkreditierungsrat zugelassenen deutschen Akkreditierungsagenturen in mehreren Akkreditierungsverfahren in Bezug auf Joint Programmes,
- wie auch auf Kooperationen und Beobachtungen im Rahmen des „European Consortium for Accreditation in Higher Education“ (ECA) und von „Mutual Recognition of Accreditation Results regarding Joint Programmes“ (MULTRA),
- kommen auf der Basis dieser Kooperationen, Beobachtungen und Vergleiche zu dem Ergebnis, dass die Akkreditierungssysteme von Deutschland, den Niederlanden und Flandern vergleichbar sind,
- und vereinbaren deshalb, Akkreditierungsentscheidungen bezüglich Joint Programmes innerhalb ihrer Kompetenzen und, wie nachfolgend näher ausgeführt, gegenseitig anzuerkennen:

1. Ein Konsortium von Hochschulen, das zumindest eine deutsche und eine niederländische Hochschule oder zumindest eine deutsche und eine flämische Hochschule umfasst, kann wählen zwischen einer Akkreditierung durch:

a. NVAO, unter Anwendung der Regeln von NVAO für (erstmalige) Akkreditierung und der Protokolle von NVAO für die Akkreditierung von Joint Degree Programmen oder durch

b. eine der Agenturen, die vom AR zugelassen sind, unter Anwendung der Akkreditierungsregeln des AR („Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“), die auch die Regeln für die Akkreditierung von Joint Programmes beinhalten.

2. AR und NVAO vereinbaren, die Akkreditierungsentscheidungen gegenseitig anzuerkennen:

a. Falls ein in Ziffer 1 genanntes Joint Programme unter den Voraussetzungen von Ziffer 1a. akkreditiert wird, wird der AR diesem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates unter der Voraussetzung verleihen, dass die Gutachter im Akkreditierungsverfahren die Studierbarkeit des Studiengangs und insbesondere die Instrumente im Joint Programme, die der regelmäßigen Überprüfung der Arbeitsbelastung dienen, bewertet haben.

b. Falls ein in Ziffer 1 genanntes Joint Programme unter den Voraussetzungen von Ziffer 1b. akkreditiert wird, wird NVAO dieses Joint Programme unter der Voraussetzung akkreditieren, dass die Akkreditierung eine Bewertung der erreichten Qualifikationsstufe enthält.

3. Das Gutachten sollte normalerweise in englischer Sprache verfasst sein.

4. AR und NVAO vereinbaren, zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen in der Zukunft:

a. eine deutsche Hochschule, die vom AR systemakkreditiert ist und die ein Joint Programme in Kooperation mit einer niederländischen und/oder flämischen Hochschule anbietet, die Akkreditierung dieses Joint Programme durch NVAO erhalten kann.

b. eine niederländische oder flämische Hochschule, für die NVAO eine positive Entscheidung im "institutional audit" getroffen hat und die ein Joint Programme in Kooperation mit einer deutschen Hochschule anbietet, die Anerkennung dieser Entscheidung durch den AR erhalten kann.

5. AR und NVAO vereinbaren, gegenseitig ein Systemakkreditierungsverfahren (AR) und ein „institutional audit“ Verfahren (NVAO) zu beobachten.

6. Falls ein Akkreditierungsverfahren wie in Ziffer 1 beschrieben stattfindet, informiert die damit befasste Agentur (NVAO oder die betreffende vom AR zugelassene Agentur) den AR und/oder NVAO. AR und NVAO haben das Recht, einen Beobachter zu einer in der Verantwortung der jeweils anderen Partei durchgeführten Begehung zu entsenden und die Verfahrensunterlagen zu prüfen.

7. Die folgende Definition findet für dieses Abkommen Anwendung: „Joint Programmes“ werden als integriertes Curriculum verstanden, das von verschiedenen Hochschulen aus ver-

schiedenen Ländern, darunter Deutschland und den Niederlanden und/oder Flandern, gemeinsam koordiniert und angeboten wird und das zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

8. Diese Vereinbarung wird von AR und NVAO gemeinsam spätestens 5 Jahre nach Unterzeichnung evaluiert werden.

Unterzeichnet in Den Haag am 08.07.2015